

Mitteilungsblatt

der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2023/24
Ausgegeben am 04.07.2024
66. Stück

123. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für den Universitätslehrgang Kammermusik für Streichquartett an der Universität Mozarteum Salzburg

123. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für den Universitätslehrgang Kammermusik für Streichquartett an der Universität Mozarteum Salzburg

Die Curricular Kommission „Instrumentalstudium“ hat mit Beschluss vom 28.06.2024 die Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für den Universitätslehrgang Kammermusik für Streichquartett an der Universität Mozarteum Salzburg in nachfolgender Fassung erlassen.

Priv.-Doz.ⁱⁿ Britta Bauer BA MA
Vorsitzende der Curricular Kommission Instrumentalstudium

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für den
Universitätslehrgang Kammermusik für Streichquartett**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 21.06.2024, 57. Stück)

laut Beschluss der Curricularkommission Instrumentalstudium vom 28.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	3
1.3.2 Interview	4
1.4 Verständigung der Bewerber*innen	4
1.5 Lehrgangsbeitrag.....	4
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	4
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	4
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer	5
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer.....	5
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	5
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	5
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	5
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	5
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	6
3.1 Noteneintrag	6
3.2 Lehrveranstaltungstypen	7
3.3 Prüfungsimmanenz.....	8
3.4 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	9
4.1 Verlängerung des ZKF	9
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	9
§ 6 Abschluss	9
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am ULG-Zeugnis	9
§ 8 Anhänge	10
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN</i> Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	10
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG</i> Universitätslehrgang (ZKF).....	10
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE</i> Universitätslehrgang	11

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum Universitätslehrgang (ULG) Kammermusik für Streichquartett ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze). Die Anmeldung zum Universitätslehrgang ist nur zu viert (als Streichquartett mit Violine, Viola, Violoncello) möglich, sofern alle Bewerber*innen die Voraussetzungen erfüllen.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis und/oder Masterzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) von Bachelor bzw. Master.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor/Master of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.

Die Zulassung zu einem zweiten ULG in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Universitätslehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum ULG Kammermusik für Streichquartett, ist die Aufnahme in den MA Kammermusik für Streichquartett nach Absolvierung des ULG Kammermusik für Streichquartett nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA bzw. ULG sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Für interne und externe Bewerber*innen ist die Aufnahme in den Universitätslehrgang nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerber*innen haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Universitätslehrganges nachzuweisen.

Die Aufnahme in den Universitätslehrgang ohne Zulassungsprüfung für interne Bewerber*innen ist nicht möglich. Auch für die Aufnahme eines weiteren (Postgraduate) Universitätslehrganges ist jedenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen erfolgen.

Für die Zulassung zum Universitätslehrgang (Konzertfach) Kammermusik für Streichquartett wird ein gleichwertiger Abschluss im Konzertfach vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums oder Masterstudiums Violine, Viola, Violoncello (Konzertfach) an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat.

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
ULG Kammermusik für Streichquartett	BA Violine BA Viola BA Violoncello (oder MA/Diplom in demselben ZKF)

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Universitätslehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum ULG Kammermusik für Streichquartett, ist die Aufnahme in den MA Kammermusik für Streichquartett nach Absolvierung des ULG Kammermusik für Streichquartett nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA bzw. ULG sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Instrumentalvorspiel).
- Ggf. einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).

Für den Universitätslehrgang muss keine Deutsch-Prüfung abgelegt werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 1-2 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Die Zulassungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilen und Epochen hohen bzw. höchsten Schwierigkeitsgrades beinhaltet (siehe Prüfungsanforderungen). Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vorspielprogramm.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung ULG Kammermusik für Streichquartett: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm mit einer Spielzeit von mindestens 30 Minuten vorzulegen, welches enthalten muss:

- 1 Streichquartett von W. A. Mozart oder von L. v. Beethoven
- 1 romantisches Streichquartett
- 1 Streichquartett freier Wahl

Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vorspielprogramm.

Der*die Bewerber*in bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit den anderen Bewerber*innen des Ensembles. Die Bewerbung ist nur zu viert (als Streichquartett) möglich.

Prüfungskriterien Zulassungsprüfung ULG Kammermusik für Streichquartett:

Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation sowie das Niveau der kammermusikalischen Interaktion laut folgenden Kriterien:

- Programm: Schwierigkeitsgrad, Auswahl bzw. Zusammenstellung der Werke
- Ensemblespiel: Intonation, Rhythmus; Phrasierung, Dynamik, Klangfarben
- Interpretation: Charakter, Fantasie, Timing, Ausdruck, Harmonisches Verständnis
- Auftritt: Bühnenpräsenz

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.3.2 Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.4 Verständigung der Bewerber*innen

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) laut Curriculum belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

1.5 Lehrgangsbeitrag

Für die gültige Zulassung zum Universitätslehrgang ist pro Semester der ÖH-Beitrag sowie der Lehrgangsbeitrag einzuzahlen. Der Lehrgangsbeitrag wird vom Rektorat festgelegt und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Hinweis: Der für das jeweilige Semester aktuell gültige Lehrgangsbeitrag wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement im Zuge der Zulassung zum Universitätslehrgang vorgeschrieben. Zudem ist jedenfalls der ÖH-Beitrag zu entrichten.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den

geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF ULG 1 und 2 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 4.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die gemeinsame Wahlfachliste für alle Studierenden MA und ULG Kammermusik für Streichquartett ist auf der Homepage zu verlautbaren. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend für den Universitätslehrgang vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Freien Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste der Freien Wahlfächer in MOZonline gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei dem*der Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift des*der Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem*einer anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler*innen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.8). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

4.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, Wiederholung von ZKF ULG 1 bzw. 2) muss ein Antrag an das Vizerektorat Lehre gestellt werden. Die Verlängerung ist nur zu viert (als Streichquartett) möglich. Formulare sind in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Fristende für die Abgabe des Formulars für die Verlängerung des ULG ist der 30.09. für das Wintersemester bzw. der 28.02. für das Sommersemester. Hinweis: Es wird empfohlen den Antrag bereits im Vorsemester einzureichen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen für den Universitätslehrgang ist nicht möglich.

§ 6 Abschluss

Für den Abschluss im Universitätslehrgang ist keine Kommissionelle Prüfung abzulegen. Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach ULG 1-2 und wird durch ein Zeugnis beurkundet. Zudem können Lehrveranstaltungen aus der gemeinsamen Wahlfachliste für alle Studierenden MA und ULG Kammermusik für Streichquartett nach Maßgabe und Angebot belegt werden, ebenso Freie Wahlfächer.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am ULG-Zeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Abschlusszeugnis ausgewiesen:

- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jede errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.

Beispiel für ULG Kammermusik für Streichquartett:

Modulgruppe 1: ZKF Kammermusik für Streichquartett ULG (Pflicht)

Modulgruppe 2: Wahlfächer ULG (Wahl)

Modulgruppe 3: Freie Wahlfächer ULG (Wahl)

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

§ 8 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Universitätslehrgang (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung ULG Kammermusik für Streichquartett: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm mit einer Spielzeit von mindestens 30 Minuten vorzulegen, welches enthalten muss:

1 Streichquartett von W. A. Mozart oder von L. v. Beethoven

1 romantisches Streichquartett

1 Streichquartett freier Wahl

Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vorspielprogramm.

Der*die Bewerber*in bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit den anderen Bewerber*innen des Ensembles. Die Bewerbung ist nur zu viert (als Streichquartett) möglich.

**Anhang 2: WAHLFACHLISTE Universitätslehrgang Kammermusik für Streichquartett
(sowie für MA Kammermusik für Streichquartett)**

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Wahlfach für alle ULG:				
Kammermusik/Ensemble MA 1-4	EN je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Orchester/Bläserphilharmonie MA 1-4	EN je 3 SWS / 3 ECTS-AP	2	6	6
Orchesterstellentraining MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Selbstmanagement MA 1-2	VO je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Multimediale Selbstpräsentation MA 1-2	VU je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Umgang mit fordernden Situationen MA 1-2	VU je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Auftritts-, Probespiel- und Wettbewerbscoaching MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Tonsatz MA 1-4	VU je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Musikwissenschaftliches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Chor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Kammerchor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Barockorchester MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Consort MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Dirigieren MA 1-4	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Liedduo MA 1-4	KG je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	2
Korrepetitionspraxis MA 1-4	KG je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	2
Improvisation MA 1-2	KG je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	2
Rhythmustraining MA 1-2	KG je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (für BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot belegt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.